

hörenden Sachen, die gesetzwidrig, auf welche Weise auch immer, veräussert wurden, herausverlangen können (Art. 60 GK). Die staatlichen Organisationen sind berechtigt, die Sachen von einem gutgläubigen Erwerber unabhängig davon zu vindizieren, ob sie verloren gingen oder einem Dritten durch das Wirtschaftsorgan freiwillig übergeben wurden und dieser sie verkauft hat

..... Die führende Rolle des sozialistischen Staatseigentums, das die Grundlage der sozialistischen Wirtschaft ist, lässt es nicht zu, dass die Bestimmungen über die Beschränkung der Vindikation auf dieses angewandt werden.

7. Eine der Arten des Schutzes des sozialistischen Eigentums ist die in unserer Gerichtspraxis auf gestellte Präsumtion (Vermutung) des Staatseigentums. Ist strittig, ob eine Sache dem Staat oder einer genossenschaftlichen (gesellschaftlichen) Organisation, ob sie dem Staat oder einem Bürger gehört, so besteht die Vermutung, dass der Streitgegenstand Staatseigentum ist, solange nicht das Gegenteil bewiesen wird. Somit liegt die Beweislast des Eigentumsrechts an einer Sache im Streitfall bei der genossenschaftlichen (gesellschaftlichen) Organisation, bei dem Bürger, aber nicht bei der staatlichen Organisation."

(*v. Sowjetisches Zivilrecht*, Band I, op. cit., Seite 354 ff.).

Auch bei der Zwangsvollstreckung genießt das staatliche Eigentum besondere Vorrechte, wie das folgende Dokument nachweist.

DOKUMENT 46 (SOWJET UNION)

>>.....

Die Grundmittel der staatlichen Organisationen können überhaupt nicht an einzelne Bürger, an genossenschaftliche und gesellschaftliche Organisationen übertragen werden;

.....

Über die Umlaufmittel in Geldform verfügt das betreffende Wirtschaftsorgan gemäss ihrer Zweckbestimmung. Die Umlaufmittel in Naturalform — Rohstoffe, Materialien, Halbfabrikate, Brennstoffe u.Ä —, die im voraus für die planmässige Versorgung des Betriebes bestimmt sind, sind in der Regel unveräusserlich.....

Die Grundmittel können nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein; dagegen kann in die Umlaufmittel in der Regel — mit Ausnahme bestimmter Bestände (Dreimonatevorrat an Brennmaterial und Rohstoffen), die für die Fortsetzung der Betriebstätigkeit erforderlich sind — vollstreckt werden.

.....

Die Gliederung in Betriebsmittel und Investitionsmittel ist nicht nur für die Befugnisse des Wirtschaftsorgans, sie ausschliesslich entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen, sondern auch für Dritte von Bedeutung. Die Gläubiger der Wirtschaftsorgane aus Investitionsgeschäften können nur in die Konten und das sonstige Vermögen für Investitionen, die Gläubiger aus der Betriebstätigkeit nur in die Konten und das sonstige Vermögen für die operative Arbeit vollstrecken.

(Art. 272 a — 272 e GPK RSFSR).

(*v. Sowjetisches Zivilrecht*, Band I, op. cit. S. 344.

Nicht nur in der Sowjet-Union, sondern auch in den sogenannten Volksdemokratien gilt die Beschränkung der Zwangsvollstreckung gegen staatliches Eigentum.

DOKUMENT 47 (TSCHECHOSLOWAKEI)

„Das neue Gesetz über die Zivilprozessordnung regelt auch neu das Zwangsvollstreckungsverfahren. Angesichts dessen, dass der einheitliche